

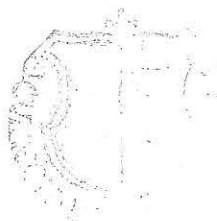
Friedhofreglement der Gemeinde Marmorera

Der Friedhof Marmorera besticht die Besucher immer wieder durch seine Geschlossenheit, Einfachheit und Blumenpracht. Zum Schutze dieses Bergfriedhofes erlässt die Kuratelkommission folgendes Reglement:

1. Es dürfen nur geschmiedete Eisenkreuze aufgestellt werden. Alle andersartigen Grabmäler, die errichtet werden, sind durch die Organe der politischen Gemeinde unnachgiebig und ohne Entschädigung zu entfernen.
2. Die aufgestellten Kreuze müssen dem jetzigen Stil entsprechen. Diese sollten mauerhaft (verzinkt) gegen Rost behandelt und mit matter, schwarzer Farbe gestrichen sein.
3. Der Sockel darf nicht mehr als 10 cm aus der Erde ragen und darf nicht aus Holz sein.
4. Inschriften müssen auf Schildern angebracht sein, versehen mit Namen, Geburts- und Todesjahr.
5. Für die Bepflanzung ist die Gemeinde zuständig. Die Wege zwischen den Gräbern sind mit Steinplatten belegt.
6. Kreuze, welche die Stadt Zürich seinerzeit zur Verfügung stellte, sind Eigentum der Gemeinde.
7. Diese gemeindeeigenen Kreuze stehen jedem gegen eine Gebühr von Fr. 100.- zur Verfügung. Auffrischung und Beschriftung sind Sache der Angehörigen. Andere Kreuze gehen voll zu Lasten der Hinterbliebenen.
8. Die Reihenfolge der Gräber ist fortlaufend. Es gibt keine Familiengräber.
9. Auswärtige Personen haben keinen Anspruch, auf dem Friedhof bestattet zu werden. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen.
10. Bürgern mit einer starken Beziehung zur Heimatgemeinde kann auf Gesuch hin die in Punkt 9 festgehaltene Regelung durchbrochen werden. Der Vorstand kann eine Gebühr festsetzen.
11. An die Grabaushebungskosten zahlt die Gemeinde bei verstorbenen Einwohnern Fr. 200.- , bei erschwerten Bedingungen (Frost und Schnee) Fr. 400.-

Von der Kuratelkommission genehmigt, Marmorera, den 27.1. 1994

Der Kurator:



Der Aktuar:

